BUNDES
RECHNUNGS
HOF

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung über die Prüfung

Koordinierung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung

7. April 2026

Geschäftszeichen: VII 5 - 0003063

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0 Zusammenfassung 5

1 Vorbemerkung 9

2 Stand und Entwicklung der OZG-Umsetzung 10

3 Identifizierung der wesentlichen Verwaltungsleistungen 13

4 Finanzierung der OZG-Umsetzung 20

4.1 Überblick über die Digitalisierungsmittel 20

4.2 Finanzierung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung durch das BMDS 24

5 Berichtswesen der OZG-Umsetzung 27

Abkürzungsverzeichnis

B

BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BMG *Bundesministerium für Gesundheit*
BMI *Bundesministerium des Innern*
BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

E

E2E-Digitalisierung *Ende-zu-Ende-Digitalisierung*

O

OZG *Onlinezugangsgesetz*
OZG-Änderungsgesetz *Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung*

P

PGMT *Programmmanagementtool*

0 Zusammenfassung

0.1

Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz, OZG) hätte der Bund seine Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch online anbieten müssen. Dieses Ziel hat er weitgehend verfehlt. Das OZG-Änderungsgesetz sieht vor, dass bis Ende des Jahres 2029 die wesentlichen Verwaltungsleistungen des Bundes auch behördenintern digital bearbeitet werden sollen (Ende-zu-Ende-Digitalisierung, E2E-Digitalisierung).

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie das Bundesministerium des Innern und für Heimat (jetzt Bundesministerium des Innern, BMI) – und ab Mai 2025 das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) – die Ende-zu-Ende-Digitalisierung koordinierte. Seine Empfehlungen richten sich daher an das BMDS. Dessen Stellungnahme ist in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

0.2

Der Bund bewertet den Online-Zugang und die E2E-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen anhand eines siebenstufigen Reifegradmodells. Ab Reifegrad 3 ist eine Verwaltungsleistung OZG-konform online verfügbar. Im November 2025 erreichte der Bund für ein Drittel seiner digitalisierbaren Verwaltungsleistungen den Reifegrad 3. Sollte das Digitalisierungstempo unverändert bleiben, würde er sein Ziel, alle Verwaltungsleistungen online anzubieten, erst in acht Jahren erreichen. Das BMDS geht jedoch davon aus, dass sich der Umsetzungsfortschritt erhöhen wird, da es auf bestehenden Erfahrungen aufsetzen und neue Technologien wie Low-Code und KI einsetzen könne. (Tz. 2)

0.3

Das BMI und das BMDS benötigten über ein Jahr, um gemeinsam mit den Ressorts zu identifizieren, welche Verwaltungsleistungen als „wesentlich“ einzustufen sind. Im Ergebnis bleiben den Ressorts jetzt nur noch vier Jahre, um die wesentlichen Verwaltungsleistungen E2E zu digitalisieren.

Zudem sah das BMDS im Dezember 2025 nur die Hälfte der von den Ressorts als „wesentlich“ eingestuften Verwaltungsleistungen für eine E2E-Digitalisierung bis Ende 2029 vor. Einspar- und Beschleunigungspotenziale der Verwaltungsleistungen berücksichtigte es

aufgrund der fehlenden Datenlage bei seiner Einstufung nicht. Damit werden im Ergebnis nur 18 % der Verwaltungsleistungen innerhalb der vom OZG vorgesehenen Frist E2E digitalisiert. Dieses Vorgehen ist unambitioniert und entspricht nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes nicht den Digitalisierungszielen des OZG-Änderungsgesetzes.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMDS empfohlen darauf hinzuwirken, dass die Ressorts – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – wesentliche Verwaltungsleistungen mit hohen Einspar- und Beschleunigungspotenzialen sowie hohen Nutzungszahlen bis Ende 2029 E2E-digitalisieren.

Das BMDS hat eingeräumt, dass die Festlegung der wesentlichen Verwaltungsleistungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen innerhalb der neuen Bundesregierung viel Zeit erfordert habe. Es hält daran fest, sich auf 18 % der digitalisierungsfähigen Verwaltungsleistungen bei der E2E-Digitalisierung zu fokussieren. Eine Ausweitung würde dazu führen, dass auch Verwaltungsleistungen mit geringen Antragszahlen digitalisiert werden, was in der Regel unwirtschaftlich sei.

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass sich die Festlegung der wesentlichen Verwaltungsleistungen auch infolge der Regierungsneubildung verzögert hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das BMDS die wesentlichen Verwaltungsleistungen in der Folgezeit nicht unverzüglich festlegte. Der Bundesrechnungshof hält den Ansatz des BMDS, nur rund 18 % der digitalisierungsfähigen Verwaltungsleistungen des Bundes bis Ende 2029 E2E-digitalisieren zu wollen, weiterhin für unambitioniert. Es bleibt offen, wie es so die Ziele des OZG-Änderungsgesetzes erreichen will. (Tz. 3)

0.4

Damit das BMDS die OZG-Umsetzung zweckmäßig koordinieren und deren Stand an den Deutschen Bundestag berichten kann, braucht es einen belastbaren Überblick über die von den Ressorts veranschlagten Haushaltsmittel. Bislang hat es keine Informationen darüber, ob diese ausreichend Haushaltsmittel für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen vorsehen, um die digitalpolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMDS empfohlen darauf hinzuwirken, dass künftig ein aktueller und vollständiger Überblick über die von der Bundesregierung bereitgestellten Digitalisierungsmittel verfügbar ist.

Das BMDS hat zugesagt, die Digitalisierungsbudgets der Ressorts sowie die Mittelabflüsse für wesentliche Verwaltungsleistungen im Programmmanagementtool zu erfassen und auszuwerten. Durch den neuen Zustimmungsvorbehalt werde es weitere Informationen zu den in den Ressorts eingesetzten Haushaltsmitteln erhalten.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMDS künftig die Digitalisierungsbudgets der Ressorts sowie die Mittelabflüsse für wesentliche Verwaltungsleistungen erfassen und auswerten will. Es sollte darauf hinwirken, diesen Überblick auch für die Digitalisierung der nicht-wesentlichen Verwaltungsleistungen zu erhalten. Nur mit einem vollständigen Überblick kann es die OZG-Umsetzung wirksam koordinieren und dem Deutschen Bundestag dazu berichten. (Tz. 4.1)

0.5

Dem BMDS stehen im Haushalt 2026 insgesamt 301 Mio. Euro zur Verfügung, um sich an E2E-Digitalisierungsvorhaben der Ressorts finanziell zu beteiligen. Es wird die Ressorts aber nur unterstützen, wenn diese ihre Verwaltungsleistungen über Low-Code digitalisieren lassen. Für welche Leistungen dies möglich ist, hat es jedoch nicht vollständig erhoben. Dadurch fehlt den Ressorts eine belastbare Grundlage, um den eigenen Finanzierungsbedarf zu ermitteln. Es besteht das Risiko, dass die Ressorts die E2E-Digitalisierung nicht auskömmlich finanzieren und es zu Doppel- und Mehrfachentwicklungen kommt.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMDS empfohlen, zügig zu klären, welche Verwaltungsleistungen der Ressorts sich über Low-Code digitalisieren lassen sowie welchen Anteil der E2E-Digitalisierung es zentral finanzieren wird und welchen Anteil die Ressorts selbst finanzieren müssen.

Das BMDS hat ausgeführt, dass ihm keine Methode bekannt sei, die zügig bestimmen könne, ob eine Verwaltungsleistung über Low-Code digitalisiert werden kann. Es habe daher mit der Low-Code-Umsetzung begonnen und parallel analysiert, welche Eigenschaften von Verwaltungsverfahren eine Digitalisierung über Low-Code hemmen. Damit werde das vom Bundesrechnungshof beschriebene Problem zumindest gemindert, weil sukzessive deutlicher wird, für welche Verfahren die Ressorts Low-Code benutzen können und für welche Verfahren sie selbst Finanzierungsvorsorge treffen müssen.

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das BMDS analysiert, welche Verwaltungsleistungen über Low-Code digitalisiert werden können. Es hat jedoch auch Planungssicherheit für die Ressorts zu gewährleisten. Daher muss es rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts 2027 festlegen, in welchem Umfang die Ressorts ihre Verwaltungsleistungen aus den Mitteln des BMDS E2E-digitalisieren können oder dafür eigene Mittel einsetzen müssen. (Tz. 4.2)

0.6

Das BMI und das BMDS haben nicht sichergestellt, dass die Daten im Berichtswesen zur OZG-Umsetzung konsistent sind. Zudem haben sie es versäumt, das zentrale Programmmanagementtool für die Steuerung der OZG-Umsetzung im Bund an den Bedarfen der Ressorts

auszurichten. Dies führte zu vermeidbarem Bürokratieaufwand, da die Ressorts parallele Auswertungen erstellten.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMDS empfohlen, zusammen mit den Ressorts ein aussagekräftigtes und verlässliches Berichtswesen für die E2E-Digitalisierung zu etablieren. Es sollte prüfen, inwieweit es das Berichtswesen an den Informationsbedarfen der Ressorts ausrichten kann und darauf hinwirken, dass diese den Umsetzungsstand ihrer Verwaltungsleistungen im Programmmanagementtool rechtzeitig und in ausreichender Qualität eintragen.

Das BMDS hat zugesagt, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zum Aufbau eines aussagekräftigen und verlässlichen Berichtswesens für die E2E-Digitalisierung zu folgen. Zur Bedarfsorientierung seines zentralen Programmmanagementtools hat es klargestellt, dass es bereits zu Beginn der E2E-Digitalisierung das Datenmodell angepasst und weitgehend automatisiert habe, um die Datenqualität zu verbessern. Dadurch sollen Eingabefehler reduziert und ein Echtzeit-Berichtswesen ermöglicht werden.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMDS der Empfehlung folgen will. Es sollte weiter darauf hinwirken, dass die Ressorts ihre Daten für das Berichtswesen pflegen. (Tz. 5)

1 Vorbemerkung

Nach dem OZG hätte der Bund seine Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch online anbieten müssen. Dadurch sollten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über das Internet zugänglich werden. Dieses Ziel hat der Bund weitgehend verfehlt.[1]

Seit Juli 2024 gelten mit dem OZG-Änderungsgesetz weitere Anforderungen für die digitale Verwaltung.[2] Danach sollen u. a. bis Ende des Jahres 2029 die wesentlichen Verwaltungsleistungen des Bundes auch behördenintern digital bearbeitet werden (E2E-Digitalisierung).

Das BMI hatte bis Ende 2023 die Aufgabe, die Umsetzung des OZG in der Bundesverwaltung ressortübergreifend zu koordinieren. Seit dem Jahr 2024 sollen die Bundesministerien die OZG-Umsetzung in ihren Geschäftsbereichen weitgehend selbst steuern. Sie verständigten sich jedoch darauf, dass das BMI das zentrale Berichtswesen und die Austauschformate des Digitalisierungsprogramms Bund (insbesondere die OZG-Ressortbesprechungen[3]) weiterführt.

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 hat der Bundeskanzler die Zuständigkeit für die Verwaltungsdigitalisierung vom BMI auf das BMDS übertragen.

Wir haben geprüft, wie das BMI – und ab Mai 2025 das BMDS – die E2E-Digitalisierung koordinierte. Dazu haben wir auch beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) erhoben.

Das BMDS hat zu unseren Feststellungen Stellung genommen. Dabei hat es die betroffenen Ressorts eingebunden. Die Stellungnahme ist in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

[1] Vgl. Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes – Steuerung und Koordinierung vom 29. März 2023, Gz.: VII 5 - 0001755.

[2] Vgl. Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) vom 23. Juli 2024 (BGBl. I Nummer 245).

[3] Die OZG-Koordinatoren der Ressorts nehmen an den OZG-Ressortbesprechungen teil. Sie treffen sich einmal im Quartal.

2 Stand und Entwicklung der OZG-Umsetzung

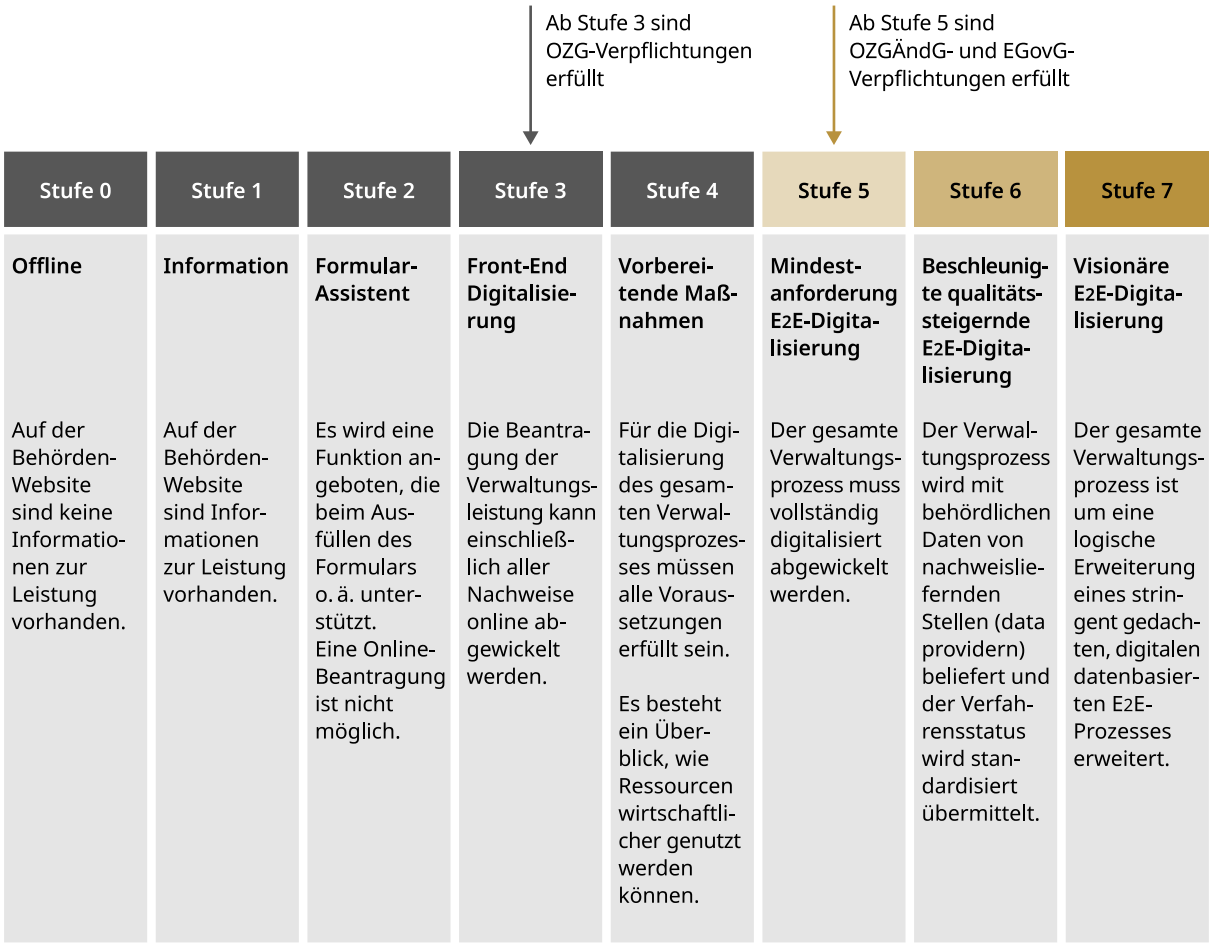
Das OZG legt nicht im Detail fest, wie Verwaltungsleistungen online anzubieten sind. Die Ressorts einigten sich daher im Jahr 2019 auf ein Reifegradmodell, um zu bewerten, inwieweit Verwaltungsleistungen online verfügbar sind. Dieses umfasste fünf Reifegrade mit den Stufen 0 bis 4. Verwaltungsleistungen erreichen den Reifegrad 3, wenn Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen diese vollständig (d. h. inklusive aller Nachweise) digital beantragen und die Behörden die Bescheide digital zustellen können. Erst dann gilt die Verwaltungsleistung als OZG-konform online verfügbar.

Im Februar 2025 erweiterte das BMI das bestehende Reifegradmodell um die Reifegrade 5, 6 und 7 (siehe Abbildung 1). Damit sollen Bund und Länder auch die E2E-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bewerten können.

Abbildung 1

OZG-konforme Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Anhand eines achtstufigen Reifegradmodells bewertet der Bund den Online-Zugang und die E2E-Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI.

Stand der OZG-Umsetzung

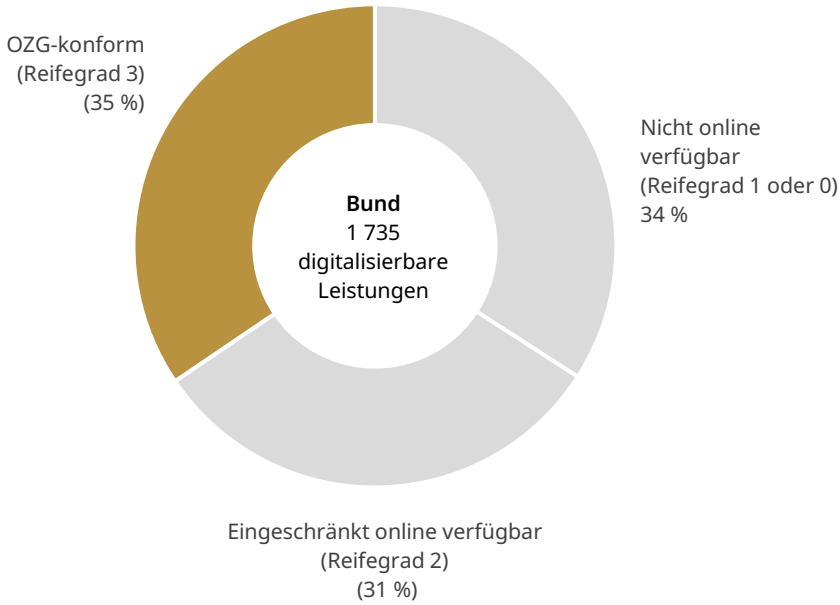
Im November 2025 stuften die Bundesministerien 580 ihrer insgesamt 2 315 Verwaltungsleistungen als nicht digitalisierbar ein. Von den übrigen Verwaltungsleistungen erreichten im November 2025

→ 592 Verwaltungsleistungen den Reifegrad 0 oder 1,
→ 545 Verwaltungsleistungen den Reifegrad 2 und
→ 598 Verwaltungsleistungen den Reifegrad 3 (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

Der Bund stellt ein Drittel seiner digitalisierbaren Verwaltungsleistungen OZG-konform online bereit

Bis November 2025 stellte der Bund 598 (35 %) seiner 1 735 digitalisierbaren Verwaltungsleistungen OZG-konform online zur Verfügung. 545 (31 %) Verwaltungsleistungen sind eingeschränkt und 592 (34 %) nicht online.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMDS.

Entwicklung der OZG-Umsetzung

Zwischen November 2022 und November 2025 erhöhte der Bund die Zahl seiner OZG-konform online verfügbaren Verwaltungsleistungen von 152 (8 %) auf 598 (35 %). Die Zahl der Verwaltungsleistungen, die den Reifegrad 3 erreichten, schwankte von Jahr zu Jahr:

→ 152 Verwaltungsleistungen im Jahr 2022,
→ 323 Verwaltungsleistungen im Jahr 2023 (+171),
→ 537 Verwaltungsleistungen im Jahr 2024 (+214) und
→ 598 Verwaltungsleistungen im Jahr 2025 (+61).

Sollten das Digitalisierungstempo unverändert bleiben und weiterhin rund 150 Verwaltungsleistungen jährlich den Reifegrad 3 erreichen, würde der Bund sein Ziel, alle Verwaltungsleistungen online verfügbar zu machen, in rund acht Jahren erreichen.

Das BMDS geht jedoch davon aus, dass sich der Umsetzungsfortschritt in den nächsten Jahren erhöhen wird, da es auf bestehenden Erfahrungen aufsetzen und neue Technologien wie Low-Code und KI einsetzen könne.

3 Identifizierung der wesentlichen Verwaltungsleistungen

Sachverhalt

Nach dem OZG-Änderungsgesetz sollen bis Ende des Jahres 2029 die wesentlichen Verwaltungsleistungen des Bundes E2E-digitalisiert werden.[4] Der Gesetzgeber wies in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass solche Verwaltungsleistungen als „wesentlich" zu betrachten seien, die vor allem hohe Nutzungszahlen aufweisen, Einspar- und Beschleunigungspotenziale bergen sowie politisch bedeutsam sind.[5]

Das BMI sollte, gemeinsam mit dem zuständigen Ressort festlegen, für welche Verwaltungsleistungen eine E2E-Digitalisierung vorzusehen ist. Als ersten Schritt der E2E-Digitalisierung plante es eine dreistufige Datenerhebung. Die Ressorts sollten

1. ihre wesentlichen Verwaltungsleistungen festlegen,
2. den Digitalisierungsstand nach Reifegradmodell 2.0 sowie die Voraussetzungen und Bedarfe für die E2E-Umsetzung für diese Verwaltungsleistungen erfassen und
3. die erforderlichen Nachweise dafür zusammentragen.

Im August 2024 bat das BMI erstmalig die Ressorts, ihre wesentlichen Verwaltungsleistungen zu benennen.[6] Im Dezember 2024 forderte es die Ressorts auf, die Wesentlichkeit ihrer Verwaltungsleistungen „anhand der vom Gesetzgeber genannten Kriterien" zu beurteilen. Dazu sollten sie die Nutzungszahlen der Verwaltungsleistungen melden und einschätzen, ob die Verwaltungsleistungen politisch relevant sind. Der Digitalisierungsgrad einer Verwaltungsleistung sei nicht relevant. Bis Mai 2025 meldeten die Ressorts dem BMDS daraufhin 706 als „wesentlich" einzustufende Verwaltungsleistungen.

[4] Vgl. Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) vom 23. Juli 2024 (BGBl. I Nummer 245).

[5] Vgl. Bundestagsdrucksache 20/8093, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)" vom 23. August 2023.

[6] Die Anzahl der Verwaltungsleistungen schwankt über die Zeit, da befristete Verwaltungsleistungen nach ihrem Ablauf entfallen oder durch neue gesetzliche Grundlagen zusätzliche Verwaltungsleistungen hinzukommen können, vgl. E-Mail BMDS vom 4. August 2025.

Ab Mai 2025 analysierte das BMDS die Rückmeldungen der Ressorts. Es wollte die als „wesentlich“ eingestuften Verwaltungsleistungen anhand folgender Kriterien weiter eingrenzen und priorisieren:

→ Reifegrad: Nur Verwaltungsleistungen, die mindestens den Reifegrad 2 erreicht hatten, sollten als „wesentlich“ eingestuft werden.
→ Thematischer Schwerpunkt: Als thematischen Schwerpunkt definierte das BMDS typische Lebens- und Geschäftslagen, in denen Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen. Auch Schwerpunkte aus dem Koalitionsvertrag berücksichtigte es.[7]
→ Höhe der Nutzungszahlen.

Zu möglichen Einspar- oder Beschleunigungspotenzialen, die von einer E2E-Digitalisierung der Verwaltungsleistungen zu erwarten waren, hatten das BMI und das BMDS keine Daten bei den Ressorts erhoben. Diese Aspekte flossen folglich nicht in die Priorisierung ein. Das BMDS ordnete die Verwaltungsleistungen den Kategorien A, B, C, „unkategorisiert“ oder „unwesentlich“ zu:

→ Kategorie A: ab Reifegrad 2, priorisierte Umsetzung im Digitalisierungsprogramm Bund vorgesehen, thematischer Schwerpunkt, Nutzungszahlen ab 1 000.
→ Kategorie B: ab Reifegrad 2, priorisierte Umsetzung im Digitalisierungsprogramm Bund vorgesehen, thematischer Schwerpunkt, Nutzungszahlen ab 100.
→ Kategorie C: ab Reifegrad 2, alle restlichen E2E-relevanten Verwaltungsleistungen, die nicht in die Kategorie A oder B eingeordnet wurden.
→ Unkategorisierte Verwaltungsleistungen: weniger als Reifegrad 2, von den Ressorts als wesentlich eingestufte Verwaltungsleistungen.
→ Unwesentliche Verwaltungsleistungen: alle digitalisierbaren Verwaltungsleistungen, die nicht in die Kategorien A, B, C, oder „unkategorisiert“ fallen.

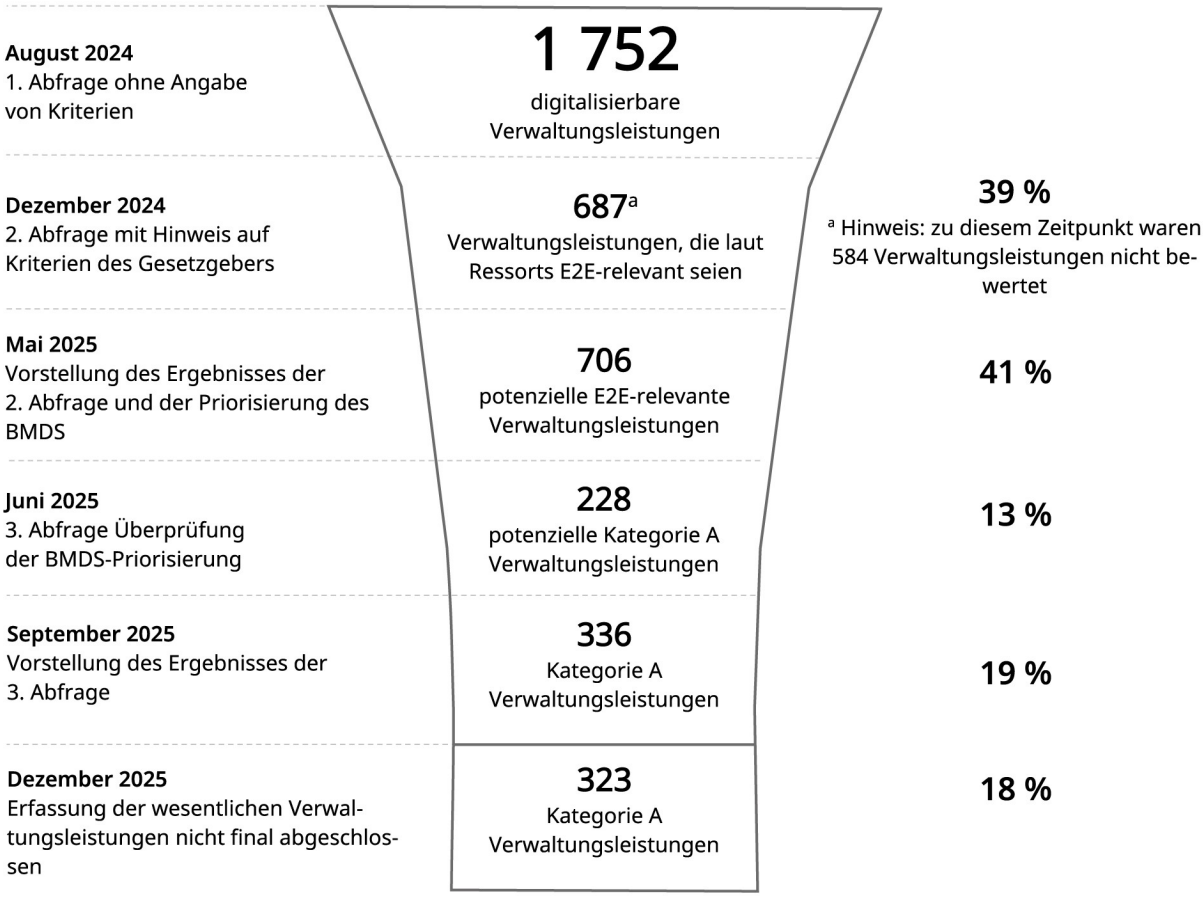
Das BMDS bat die Ressorts im September 2025, ihre Verwaltungsleistungen den Kategorien final zuzuordnen. Die Ressorts taten dies daraufhin ungeachtet des Reifegrades und der Nutzungszahlen ihrer wesentlichen Verwaltungsleistungen. Im Dezember 2025 hatte das BMDS 323 wesentliche Verwaltungsleistungen in der Kategorie A erfasst (siehe Abbildung 3).

[7] Für den thematischen Schwerpunkt zog das BMDS folgende Quellen heran: Top 100 Die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Top-Leistungen die Unternehmen entlasten (Studie Top 100 Wirtschaftsleistungen) sowie Top-Leistungen die Unternehmen beim Wachstum verhelfen (Förderleistungen, Einsparungen, Investitionen etc.).

Abbildung 3

Identifizierung der wesentlichen Verwaltungsleistungen

Zwischen August 2024 und Dezember 2025 sank die Zahl der als „wesentlich“ eingestuften Verwaltungsleistungen von zunächst 706 (41 %) auf 323 (18 %). Im Dezember 2025 hatte das BMDS die wesentlichen Verwaltungsleistungen noch nicht final erfasst.



Erläuterung: Die Zahl der Verwaltungsleistungen veränderte sich während der Erhebung (von 1 746 Verwaltungsleistungen im Dezember 2024 auf 1 752 Verwaltungsleistungen im Dezember 2025). Befristete Verwaltungsleistungen fallen nach ihrem Ablauf weg oder es kommen zusätzliche Verwaltungsleistungen durch neue gesetzliche Grundlagen hinzu. Zur Vereinfachung wird hier der Stand aus Dezember 2025 ausgewiesen.

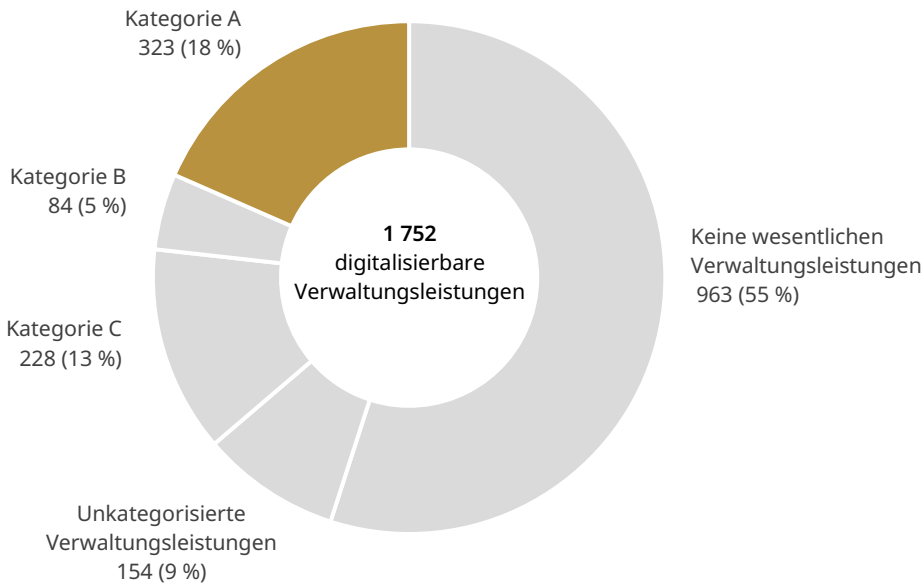
Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMDS.

Nach der (nicht abschließenden) Erfassung vom Dezember 2025 fielen 323 Verwaltungsleistungen in die Kategorie A, 84 in die Kategorie B und 22 in die Kategorie C. Das BMDS legte gemeinsam mit den Ressorts fest, dass die Verwaltungsleistungen der Kategorie A bis Ende 2029 E2E zu digitalisieren sind (siehe Abbildung 4). Für die übrigen wesentlichen Verwaltungsleistungen der Kategorien B und C gaben sie keine Umsetzungsfrist vor.

Abbildung 4

Der Bund will 18 % seiner digitalisierbaren Verwaltungsleistungen bis Ende 2029 vollständig digitalisieren

Der Bund stufte im Dezember 323 (18 %) seiner 1 752 digitalisierbaren Verwaltungsleistungen als wesentlich ein und will diese bis Ende 2029 E2E digitalisieren.



Erläuterung: **Kategorie A:** hoher thematischer Schwerpunkt; **Kategorie B:** mittlerer thematischer Schwerpunkt; **Kategorie C:** alle restlichen E2E-relevanten Verwaltungsleistungen, die nicht in die Kategorie A oder B eingeordnet wurden; **Unkategorisierte Verwaltungsleistungen**: von den Ressorts als wesentlich eingestufte Verwaltungsleistungen, diese sollen noch der Kategorie B und C zugeordnet werden; **Unwesentliche Verwaltungsleistungen**: alle digitalisierbaren Verwaltungsleistungen, die nicht als wesentlich eingestuft sind.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMDS.

Das BMDS möchte die E2E-Digitalisierung der Kategorie A-Verwaltungsleistungen durch ein Bundesprogramm finanziell unterstützen. Sofern die jeweiligen Behörden 80 % dieser Verwaltungsleistungen umgesetzt haben, will es auch Kategorie B-Verwaltungsleistungen fördern.[8] Die folgenden Beispiele zeigen, wie das BMDS gemeinsam mit den Ressorts die als wesentlich eingestuften Verwaltungsleistungen priorisiert hat.

[8] Vgl. FIM-Portal: Tabaksteuer Entlastung Bewilligung (Leika-ID: 99102141017000), Künstlersozialversicherung Änderung der Berechnungsgrundlage (Leika-ID: 99107033011009), KMU-innovativ IKT-Bewilligung (Leika-ID: 99400199017000), Zoll-Anmeldung (Leika-ID: 99122012028000), Sicherheitsüberprüfung von Personen (Leika-ID: 99089146058002).

Beispiel 1: Kategorie A-Verwaltungsleistung

→ Tabaksteuer Entlastung Bewilligung: Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Hauptzollamt die Tabaksteuer oder die Steuerzeichenschuld einem Unternehmen erlassen oder erstatten, etwa wenn Tabakwaren vernichtet oder Steuerzeichen nicht verwendet werden. Die Nutzungszahlen pro Jahr liegen zwischen 1 000 und 10 000.

Beispiel 2: Kategorie B-Verwaltungsleistung

→ Änderung der Berechnungsgrundlage der Künstlersozialversicherung: Unternehmen, die bei der Künstlersozialkasse angemeldet sind, müssen in der Regel jährlich eine Entgeltmeldung abgeben. Diese Meldung dient der Künstlersozialkasse zur Berechnung der Künstlersozialabgabe. Die Leistung betrifft zwischen 100 000 und 1 Mio. Fälle pro Jahr.

Beispiel 3: Kategorie C-Verwaltungsleistung

→ KMU-innovativ: Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt fördert kleine und mittlere Unternehmen (KMU), um deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien zu stärken. Die Antragszahlen liegen zwischen 100 und 1 000 Fällen pro Jahr. Laut Koalitionsvertrag will die Bundesregierung das Förderprogramm „KMU-innovativ“ stärken.

Beispiel 4: keine wesentlichen Verwaltungsleistungen

→ Waren beim Zoll über das Internet anmelden: Unternehmen, die grenzüberschreitend Waren handeln oder transportieren, müssen die Waren beim Zoll ordnungsgemäß anmelden. Die Verwaltungsleistung betrifft mehr als eine Million Fälle pro Jahr.
→ Sicherheitsüberprüfung von Personen, die sicherheitsempfindliche Aufgaben ausüben: Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen in Unternehmen eingesetzt werden, müssen sich im vorbeugenden personellen Sabotageschutz einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Unternehmen beantragen diese Überprüfung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Die Nutzungszahlen liegen zwischen 1 000 und 10 000 pro Jahr.

Würdigung

Um die wesentlichen Verwaltungsleistungen des Bundes bis Ende 2029 erfolgreich E2E zu digitalisieren, hätten diese zügig festgelegt werden müssen. Das BMI und das BMDS benötigten jedoch über ein Jahr, um die wesentlichen Verwaltungsleistungen zu identifizieren. Dies liegt insbesondere daran, dass sie die Kriterien für die Identifizierung der wesentlichen Verwaltungsleistungen erst im Laufe ihrer Erhebung entwickelten. Die

verschiedenen Abfragen führten bei den Ressorts zu Mehraufwand und zu zeitlichen Verzögerungen. Im Ergebnis konnte sich das BMDS nicht mit den Ressorts auf eine einheitliche Kategorisierung einigen. Selbst wenn die wesentlichen Verwaltungsleistungen nun zügig final erfasst werden, bleiben den Ressorts nur noch vier Jahre, um die als „wesentlich“ eingestuften Verwaltungsleistungen E2E zu digitalisieren.

Zudem ist fraglich, ob das BMDS mit der aktuellen Auswahl der wesentlichen Verwaltungsleistungen den Willen des Gesetzgebers ausreichend berücksichtigte. Durch seine Priorisierung hat es nur die Hälfte der Verwaltungsleistungen, die die Ressorts als „wesentlich“ einstuften, für eine E2E-Digitalisierung bis Ende 2029 vorgesehen. Es ist zwar anzuerkennen, dass das BMDS innerhalb der wesentlichen Verwaltungsleistungen priorisiert, um ein strukturiertes Vorgehen sicherzustellen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass zum derzeitigen Stand nur 18 % der Verwaltungsleistungen innerhalb der vom OZG vorgesehenen Frist E2E digitalisiert werden sollen. Insbesondere hat das BMDS wesentliche Verwaltungsleistungen nicht priorisiert, obwohl sie hohe Nutzungszahlen (siehe Beispiel 2) sowie eine hohe politische Relevanz (siehe Beispiel 3) vorweisen. Dieses Vorgehen ist unambitioniert und entspricht nicht den Digitalisierungszielen des OZG-Änderungsgesetzes.

Darüber hinaus hat das BMDS versäumt, zu dem vom Gesetzgeber genannten Kriterium der Einspar- und Beschleunigungspotenziale Daten zu erheben. Daher kann es nicht sicherstellen, dass bei den nun priorisierten Verwaltungsleistungen mehr Einspar- und Beschleunigungspotenziale zu verzeichnen sind als bei den restlichen Verwaltungsleistungen.

Empfehlung

Wir haben dem BMDS empfohlen darauf hinzuwirken, dass die Ressorts – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – bis Ende 2029 wesentliche Verwaltungsleistungen mit hohen Einspar- und Beschleunigungspotenzialen und hohen Nutzungszahlen E2E-digitalisieren.

Stellungnahme

Das BMDS hat eingeräumt, dass die Festlegung der wesentlichen Verwaltungsleistungen viel Zeit erfordert hat. Es hat dies damit begründet, dass die Ressorts mehr als 1 700 Verwaltungsleistungen prüfen mussten. Die Regierungsneubildung, die Gründung des BMDS sowie Zuständigkeitsverschiebungen innerhalb der Bundesregierung hätten in vielen Ressorts zu unklaren Verantwortlichkeiten geführt, sodass Entscheidungen teilweise ausgeblieben seien.

Das BMDS hat zudem darauf hingewiesen, dass das EGovG keine Definition enthalte, was eine wesentliche Verwaltungsleistung ist. Die Gesetzesbegründung des OZG-Änderungsgesetzes gebe lediglich Hinweise, die jedoch auslegungsbedürftig seien. BMI und BMDS hätten deswegen mit den Ressorts eine einheitliche Kategorisierung abgestimmt und wiederholt Abfragen durchgeführt und Rückmeldungen eingefordert. Aufgrund der Ressorthoheit liege die Auswahl der wesentlichen Verwaltungsleistungen in der Verantwortung der Ressorts. Diese hätten ihre Verwaltungsleistungen unterschiedlich kategorisiert. Einzelne Ressorts hätten beispielsweise sämtliche Verwaltungsleistungen der Kategorie A zugeordnet.

Das BMDS halte daran fest, sich auf 18 % der digitalisierungsfähigen Verwaltungsleistungen bei der E2E-Digitalisierung zu fokussieren. Den Vorwurf, dies sei unambitioniert, hat es zurückgewiesen. Das Ziel auszudehnen würde dazu führen, dass auch Verwaltungsleistungen mit geringen Antragszahlen digitalisiert werden, was in der Regel unwirtschaftlich sei.

Zugleich hat das BMDS darauf hingewiesen, dass den Ressorts die Flexibilität bleibe, zusätzliche Verwaltungsleistungen zu digitalisieren. Verwaltungsleistungen den Kategorien B und C könnten, sofern sinnvoll, gemeinsam mit denen der Kategorie A umgesetzt werden. Die Priorisierung solle lediglich sicherstellen, dass zunächst die von den Ressorts als wesentlich festgelegten Verwaltungsleistungen (Kategorie A) digitalisiert werden.

Bei der zweiten Datenerhebung habe das BMDS festgestellt, dass die Ressorts Einspar- und Beschleunigungspotenziale häufig nicht benennen konnten, da standardisierte E2E-Prozessbeschreibungen und belastbare Daten zur Dauer der Antragsbearbeitung fehlten. Daher werde es der Empfehlung des Bundesrechnungshofes, zunächst Verwaltungsleistungen mit hohen Einspar- und Beschleunigungspotenzialen und hohen Nutzungszahlen E2E zu digitalisieren, nicht folgen. Stattdessen sehe das Vorgehensmodell des E2E-Digitalisierungsprogramms vor, Beschleunigungs- und Einsparpotenziale insbesondere durch Automatisierung und den Einsatz von KI zu analysieren und soweit möglich umzusetzen.

Abschließende Würdigung

Wir erkennen an, dass sich die Festlegung der wesentlichen Verwaltungsleistungen auch infolge der Regierungsneubildung verzögert hat. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das BMDS die wesentlichen Verwaltungsleistungen in der Folgezeit nicht unverzüglich festlegte. Auch der Einwand, die Gesetzesbegründung gebe hierzu lediglich Hinweise, ist nicht nachvollziehbar. Diese ist zwar nicht bindend, macht jedoch sehr konkrete Angaben zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentlich“, an die das BMDS hätte anknüpfen können.

Wir halten den Ansatz des BMDS, nur rund 18 % der digitalisierungsfähigen Verwaltungsleistungen des Bundes bis Ende 2029 E2E-digitalisieren zu wollen, weiterhin für unambitioniert. Das BMDS lässt offen, wie es die Ziele des OZG-Änderungsgesetzes erreichen will.

Der Hinweis des BMDS, bei einer weiteren Auslegung des Begriffs der Wesentlichkeit würden auch Verwaltungsleistungen mit geringen Antragszahlen E2E digitalisiert und dies sei unwirtschaftlich, greift zu kurz. Nach der Gesetzesbegründung sind Verwaltungsleistungen aufgrund der hohen Nutzungszahlen, der Einspar- und Beschleunigungspotenziale sowie ihrer politischen Bedeutung als wesentlich einzustufen. Das BMDS hat selbst ausgeführt, dass hierzu bislang keine belastbaren Daten vorliegen. Damit kann es nicht belegen, dass die aktuell priorisierten Verwaltungsleistungen tatsächlich diesen Vorgaben entsprechen.

Wir erkennen an, dass das BMDS künftig Beschleunigungs- und Einsparpotenziale insbesondere durch Automatisierung und Einsatz von KI nutzbar machen will.

Mit diesen Hinweisen schließen wir den Punkt ab.

4 Finanzierung der OZG-Umsetzung

4.1 Überblick über die Digitalisierungsmittel

Sachverhalt

Das Digitalisierungsprogramm OZG Bund unterstützte bis Ende 2023 alle Bundesressorts bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen, die in der alleinigen Verantwortung des Bundes lagen. Der Bund verausgabte hierfür in den Jahren 2018 bis 2023 insgesamt 481,2 Mio. Euro.[9]

Mit Beendigung des Programms erklärte die Bundesregierung die Pflege bestehender digitaler Verwaltungsleistungen und die Digitalisierung weiterer Verwaltungsleistungen zur Daueraufgabe.[10] Seit dem Jahr 2024 sind die Bundesbehörden damit

[9] Die Haushaltsmittel waren zentral im Einzelplan 06 des BMI veranschlagt.

[10] Vgl. BMI, Meldung vom 2. September 2022 sowie Abschlussbericht 2023, „OZG-Umsetzung in der Bundesfinanzverwaltung“ sowie Bundestagsdrucksache 20/8093, „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)“ vom 23. August 2023.

verpflichtet, die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen eigenständig zu finanzieren. Sie müssen u. a. Haushaltsmittel vorhalten, um

→ ihre bereits OZG-konform digitalisierten Verwaltungsleistungen zu pflegen und zu betreiben (Reifegrad 3),
→ ihre eingeschränkt online verfügbaren Verwaltungsleistungen zu pflegen, zu betreiben und weiterzuentwickeln (Reifegrad 2) sowie
→ die noch nicht online verfügbaren Verwaltungsleistungen zu digitalisieren (Reifegrad 0 oder 1).

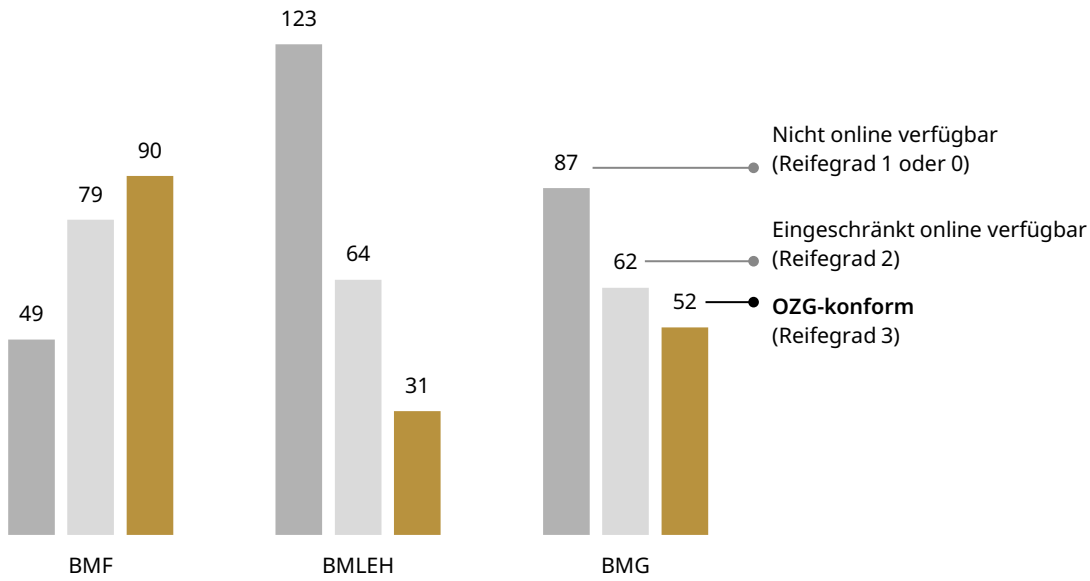
Wir haben beispielhaft untersucht, für wie viele Verwaltungsleistungen das BMF, das BMLEH und das BMG entsprechende Pflege-, Betriebs- und Entwicklungsaufgaben finanzieren mussten. Im September 2025 betraf dies bei allen drei Ressorts jeweils rund 200 Verwaltungsleistungen.[11] Dabei unterschieden sich deren Reifegrade zum Teil erheblich (siehe Abbildung 5).

[11] Das BMI kann die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen über die Fertigungsstraße auch über das Jahr 2023 hinaus finanzieren. Es finanziert zwei Projekte (24 Verwaltungsleistungen) für das BMG. Das BMG muss bei diesen Verwaltungsleistungen nur die Ausgaben tragen, die einen Bezug zu den jeweiligen Fachverfahren haben, z. B. Kosten für die Anbindung von Fachverfahren.

Abbildung 5

BMF, BMLEH und BMG: Digitalisierte Verwaltungsleistungen

Im September 2025 hatten BMF, BMLEH und BMG jeweils rund 200 Verwaltungsleistungen noch nicht, teilweise oder bereits OZG-konform digitalisiert. Für diese mussten sie die Pflege, den Betrieb, die Weiterentwicklung bzw. die noch ausstehende Digitalisierung finanzieren.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bund-Monitoring Master, 10. September 2025.

Die Ressorts wiesen in ihren Einzelplänen 2024 und 2025 nicht aus, ob und in welchem Umfang sie Mittel für Pflege, Betrieb, Weiterentwicklung ihrer bereits digitalisierten Verwaltungsleistungen sowie für die Digitalisierung weiterer Verwaltungsleistungen bereitstellten.

In den Jahren 2024 und 2025 lagen diese Mittel zwischen 0 und 17,7 Mio. Euro (siehe Tabelle 1).[12]

[12] Vgl. Haushaltsmittel BMG ab 2024, Haushaltsmittel BMF ab 2024, Haushaltsmittel BMLEH ab 2024. Anmerkung BMLEH von 4. September 2025: Abschließende Zahlen zu den veranschlagten Haushaltsmitteln sind nicht möglich, da diese für die OZG-Umsetzung nicht gesondert ausgewiesen werden.

Tabelle 1

BMF, BMLEH und BMG: Digitalisierungsmittel in den Jahren 2024 und 2025

	BMF	BMLEH	BMG
	in Mio. Euro		
Haushaltsjahr 2024	13,5	5,5	0
Haushaltsjahr 2025	17,7	2	0,81

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Angaben der Ressorts.

Würdigung

Damit das BMDS die OZG-Umsetzung koordinieren und dem Deutschen Bundestag berichten kann, benötigt es einen belastbaren Überblick, in welchem Umfang die Ressorts Haushaltsmittel für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen veranschlagen.

Das BMDS hat bislang nicht darauf hingewirkt, dass ihm die Ressorts diese Informationen zur Verfügung stellen. Damit hatte es keinen Überblick darüber, ob die Finanzierung in den Ressorts auskömmlich ist. Ein solcher Überblick hätte gezeigt, dass das BMG in den Jahren 2024 und 2025 für seine 201 Verwaltungsleistungen weniger als 1 Mio. Euro bereitstellte, während das BMF im selben Zeitraum für 218 Verwaltungsleistungen über 30 Mio. Euro veranschlagte.

Ohne eine auskömmliche Finanzierung besteht die Gefahr, dass die Ressorts die OZG-Umsetzung nicht weiter vorantreiben und die digitalpolitischen Ziele der Bundesregierung verfehlt werden. Wenn die Ressorts die Pflege und Wartung der Online-Dienste nicht sicherstellen, drohen zudem Investitionsruinen.

Empfehlung

Wir haben dem BMDS empfohlen darauf hinzuwirken, dass künftig ein aktueller und vollständiger Überblick über die von der Bundesregierung bereitgestellten Digitalisierungsmittel verfügbar ist.

Stellungnahme

Das BMDS hat zugesagt, die Digitalisierungsbudgets der Ressorts sowie die Mittelabflüsse für wesentliche Verwaltungsleistungen im Programmmanagementtool (PGMT) zu erfassen und auszuwerten. Durch den neuen Zustimmungsvorbehalt[13] werde es weitere Informationen zu den in den Ressorts eingesetzten Haushaltsmitteln erhalten.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass das BMDS die Digitalisierungsbudgets der Ressorts sowie die Mittelabflüsse für wesentliche Verwaltungsleistungen künftig erfassen und auswerten will. Es sollte darauf hinwirken, diesen Überblick auch für die Digitalisierung der nicht als wesentlich eingestuften Verwaltungsleistungen zu erhalten. Nur mit einem vollständigen Überblick kann es die OZG-Umsetzung wirksam koordinieren und dem Deutschen Bundestag dazu berichten.

4.2 Finanzierung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung durch das BMDS

Sachverhalt

Das BMDS plant, Haushaltsmittel für die E2E-Digitalisierung der Ressorts zentral bereitzustellen. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hat es dafür 288 Mio. Euro bzw. 301 Mio. Euro veranschlagt.[14] Damit möchte es für die E2E-Digitalisierung u. a. eine zentrale Digitalisierungsplattform entwickeln und ein Bundesprogramm aufbauen (siehe Tz. 3).

Im Februar 2025 definierte der IT-Rat[15] mit dem Reifegradmodell 2.0 die Anforderungen an die E2E-Digitalisierung.[16] Das BMDS hatte bis Dezember 2025 die wesentlichen Verwaltungsleistungen noch nicht abschließend gemeinsam mit den Ressorts festgelegt (siehe Tz. 3). Es will sich nur an der E2E-Digitalisierung der wesentlichen Verwaltungsleistungen finanziell beteiligen, wenn diese sich auf zentralen Low-Code-Platt-

[13] Der Zustimmungsvorbehalt ist ein neues Instrument des BMDS, um die „wesentlichen IT-Ausgaben“ der unmittelbaren Bundesverwaltung effizienter einzusetzen. Danach müssen die Ressorts im Haushaltsaufstellungsverfahren dem BMDS vorab alle IT- und Digitalisierungsausgaben melden. Das BMDS identifiziert daraus die „wesentlichen Ausgaben“ und kann seine Zustimmung erteilen, ablehnen oder mit Auflagen versehen. In der folgenden Haushaltsaufstellung berücksichtigt das BMF nur solche Anmeldungen, die dem BMDS vorlagen und nicht abgelehnt wurden.

[14] Vgl. Bundeshaushalt 2025 und Bundeshaushalt 2026, Einzelplan 60, Kapitel 6093.

[15] Der IT-Rat ist das Steuerungsgremium für die Verwaltungsdigitalisierung des Bundes. Die Mitglieder des IT-Rates sind die für Verwaltungsdigitalisierung und Informationstechnik zuständigen beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aller Bundesministerien.

[16] Vgl. Beschluss IT-Rat „Beschluss zum Reifegradmodell 2.0 der Umsetzung des OZGÄndG“, Beschluss Nummer [2025/01].

formen realisieren lassen. Daran will es über standardisierte bzw. nachnutzbare Schnittstellen zentrale IT-Lösungen (wie die E-Akte oder die DeutschlandID) anbinden.

Im August 2025 kam das BMDS zu der Einschätzung, dass „der größte Teil“ der wesentlichen Verwaltungsleistungen mit Low-Code-Lösungen digitalisierbar sei. Wie viele der Verwaltungsleistungen tatsächlich über Low-Code-Lösungen digitalisiert werden können, wollte das BMDS noch erheben. Die Entwicklung von Individualsoftware (außerhalb der Digitalisierungsplattform) wollte es nicht finanzieren.

Da der Haushalt für das Jahr 2026 bereits in Kraft getreten ist, können die Ressorts zur Finanzierung ihres Eigenanteils frühestens ab dem Jahr 2027 wieder eigene Haushaltsmittel für die E2E-Digitalisierung vorsehen.

Würdigung

Für eine fristgerechte Umsetzung des OZG-Änderungsgesetzes ist eine frühzeitige und belastbare Finanzierungsplanung erforderlich. Das BMDS hat gemeinsam mit den Ressorts sicherzustellen, dass die Finanzierung der E2E-Digitalisierung frühzeitig geklärt ist und Planungssicherheit besteht. Dies setzt voraus, dass die Ressorts wissen, welche ihrer wesentlichen Verwaltungsleistungen mithilfe von Low-Code digitalisiert und damit zentral finanziert werden können.

Weder das BMDS noch die Ressorts verfügen derzeit jedoch über eine belastbare Grundlage, um beurteilen zu können, für welche Verwaltungsleistungen eine Low-Code-Digitalisierung in Betracht kommt. Damit ist auch nach über einem Jahr nicht geklärt, in welchem Umfang die Ressorts ihre Verwaltungsleistungen aus den Mitteln des BMDS E2E-digitalisieren können oder dafür eigene Mittel einsetzen müssen.

In der Folge können die Ressorts ihren eigenen Finanzierungsbedarf nicht verlässlich planen. Es besteht das Risiko, dass die E2E-Digitalisierung nicht auskömmlich finanziert wird oder sich auf Grund der fehlenden Planungssicherheit verzögert. Zudem besteht die Gefahr von Doppel- und Mehrfachentwicklungen, wenn die Ressorts Individuallösungen einsetzen.

Empfehlung

Wir haben dem BMDS empfohlen, zügig zu klären,

→ welche Verwaltungsleistungen über Low-Code digitalisiert werden können sowie
→ in welchem Umfang das BMDS an der Finanzierung der E2E-Digitalisierung beteiligt ist und welche Finanzierungsanteile die Ressorts selbst tragen müssen.

Stellungnahme

Das BMDS hat ausgeführt, die Überlegungen des Bundesrechnungshofes seien nachvollziehbar, allerdings schwer erfüllbar. Es sei ihm keine Methode bekannt, die zügig bestimmen könne, ob eine Verwaltungsleistung über Low-Code digitalisiert werden kann. Es habe sich daher entschieden, mit der Low-Code-Umsetzung zu beginnen und parallel zu analysieren, welche Eigenschaften von Verwaltungsverfahren eine Digitalisierung über Low-Code hemmen.

Es wäre zwar möglich gewesen, sich zunächst theoretisch mit der Low-Code-Methode zu befassen und Verwaltungsleistungen anschließend zu klassifizieren. Da dies jedoch keine sofort nutzbaren Ergebnisse geliefert hätte, habe das BMDS einen praktischen Ansatz gewählt.

Nach Ansicht des BMDS wird mit diesem Vorgehen das vom Bundesrechnungshof beschriebene Problem zumindest gemindert, weil sukzessive klarer werde, für welche Verwaltungsleistungen Low-Code die richtige Technologie ist und für welche nicht. Damit werde auch sukzessive deutlicher, für welche Verfahren die Ressorts selbst Finanzierungsvorsorge treffen müssen.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass das BMDS analysiert, welche Verwaltungsleistungen über Low-Code digitalisiert werden können. Es hat jedoch auch Planungssicherheit für die Ressorts zu gewährleisten. Daher muss es rechtzeitig vor der Aufstellung des Haushalts 2027 festlegen, in welchem Umfang die Ressorts ihre Verwaltungsleistungen aus den Mitteln des BMDS E2E-digitalisieren können oder dafür eigene Mittel einsetzen müssen.

5 Berichtswesen der OZG-Umsetzung

Sachverhalt

Monitoring-Systeme für die OZG-Umsetzung im Bund

Das Berichtswesen zur OZG-Umsetzung hat zum Ziel, die unterschiedlichen Informationsbedarfe des BMDS, der Ressorts und der Öffentlichkeit abzudecken. Hierbei kommen insbesondere folgende Monitoring-Systeme zum Einsatz:

1. Das PGMT ist die zentrale Plattform für die Steuerung der OZG-Umsetzung im Bund. Es wird vom BMDS und den Ressorts genutzt, die dort ihre Projektdaten pflegen und eigene Berichte exportieren können.
2. Die „Datenqualle“ ist ein System zur Analyse der Datenqualität im PGMT. Es zeigt dem BMDS und den Ressorts, wie aktuell die Eingaben sind und welche Daten im PGMT gepflegt werden müssen.
3. Die OZG-Informationsplattform stellt den Umsetzungsstand der Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen dar. Das BMDS und die Ressorts können daraus Berichte und Auswertungen exportieren.
4. Das Dashboard „Digitale Verwaltung“ gibt der Öffentlichkeit einen Überblick über den Stand der Verwaltungsdigitalisierung.
5. Zurzeit konzipiert das BMDS zudem ein neues Monitoring-System für die E2E-Digitalisierung, auf Basis der Daten im PGMT. Mit dem neuen System möchte es den Umsetzungsstand der E2E-Digitalisierung monitoren. Auch die Ressorts sollen dieses nutzen.

Nach Angaben des BMDS fließen die dabei erhobenen Daten in eine zentrale OZG-Datenbank ein, die die Grundlage für das OZG-Berichtswesen bildet. Wir haben festgestellt, dass die Daten im Berichtswesen zum Teil inkonsistent sind (siehe Beispiel 5).

Beispiel 5: inkonsistente Daten im Berichtswesen

→ Im August 2025 waren im PGMT 1 660 digitalisierbare Verwaltungsleistungen des Bundes erfasst, in der OZG-Informationsplattform 1 604 Verwaltungsleistungen.
→ Das PGMT zeigte im August 2025 570 OZG-konforme Verwaltungsleistungen des Bundes, die OZG-Informationsplattform führte hierzu 567 Verwaltungsleistungen auf.
→ Im Juli 2025 zeigte das OZG-Dashboard „Digitale Verwaltung" 804 online verfügbare Verwaltungsleistungen des Bundes (ab Reifegrad 2) an, das PGMT und die OZG-Informationsplattform wiesen jeweils 1 075 Leistungen aus.

Ausgestaltung des PGMT

Das BMDS gab an, dass das PGMT von den Ressorts zur Fortschrittsverfolgung und Berichterstattung genutzt werden könne. BMF, BMG und BMLEH teilten jedoch mit, dass das PGMT ihren Informationsbedarf in der Vergangenheit nicht vollständig abdeckte. Beispielsweise wurde im PGMT der Mittelabfluss meilensteinbasiert nachgehalten. Da ein Meilenstein eine Laufzeit von mehreren Monaten haben könne, war diese Vorgehensweise für das BMF nicht hinreichend fein gegliedert, um den Mittelabfluss zu überwachen. Außerdem erfasste das PGMT die Projektrisiken anhand von verschiedenen Kategorien. Zur Steuerung innerhalb des eigenen Ressorts benötigten das BMG und das BMLEH jedoch detailliertere Risikoanalysen.

In der Folge erstellten BMF, BMG und BMLEH eigene Übersichten, um zusätzliche Informationen zu erfassen oder vorhandene Informationen besser auszuwerten. Das BMLEH kommunizierte seine Anforderungen regelmäßig an das BMI und das BMDS.

Datenpflege im PGMT durch die Ressorts

Im Juli 2024 verpflichteten sich die Ressorts im IT-Rat, auch nach Abschluss des Digitalisierungsprogramms Bund, ihre Daten zur OZG-Umsetzung im PGMT fortzuführen. Das BMDS verwendet die Daten daher auch weiterhin als Grundlage für die Berichterstattung an seine Leitungsebene sowie an den Deutschen Bundestag.

Das Monitoring-System „Datenqualle" zeigte im August 2025, dass das BMF, das BMG und das BMLEH zu insgesamt 144 Verwaltungsleistungen entweder Pflichtangaben nicht erfasst oder die Meilensteinerreichung bzw. -verschiebung nicht hinterlegt

hatten. Der Anpassungsbedarf dieser Daten bestand durchschnittlich seit mehr als vier Monaten.[17]

Würdigung

Projekte benötigen ein funktionierendes Berichtswesen. Entscheidungen der Steuerung können nur dann sachgerecht getroffen werden, wenn die zugrunde liegenden Informationen vollständig, aktuell und verlässlich sind.[18]

Das BMI und das BMDS haben nicht sichergestellt, dass die Daten im Berichtswesen zur OZG-Umsetzung konsistent sind. So zeigten die verschiedenen Monitoring-Systeme teilweise eine unterschiedliche Zahl von digitalisierbaren bzw. bereits OZG-konform digitalisierten Verwaltungsleistungen an (siehe Beispiel 5). Damit waren Umfang und Umsetzungsstand des OZG nicht vollumfänglich dargestellt. Die Adressaten der Monitoring-Systeme (z. B. die Öffentlichkeit) erhalten so kein konsistentes und vollständiges Bild vom Stand der Verwaltungsdigitalisierung. Das BMDS und die Ressorts können ihre Aktivitäten auf dieser Grundlage nur unzureichend steuern.

Das BMI und das BMDS haben zudem versäumt, das PGMT an den Bedarfen der Ressorts auszurichten. Dies führte zu vermeidbarem Bürokratieaufwand, da die Ressorts parallel Auswertungen mit eigenen Werkzeugen erstellten und redundante Berichtsstrukturen errichteten.

Darüber hinaus sind das BMF, BMG und BMLEH ihrer Pflicht zur Datenpflege nicht ausreichend nachgekommen. Sie haben die Angaben zu ihren Verwaltungsleistungen über mehrere Monate im PGMT nicht aktualisiert. Somit erschienen im PGMT unvollständige und veraltete Angaben. Die Aussagekraft des Berichtswesens schränkten sie dadurch ein. Das BMDS kann somit nicht verlässlich zum OZG-Umsetzungsstand berichten. Es hätte die Ergebnisse der „Datenqualle“ zum Anlass nehmen müssen, um die Ressorts zur laufenden Pflege des PGMT anzuhalten.

Empfehlung

Wir haben dem BMDS empfohlen, zusammen mit den Ressorts ein aussagekräftiges und verlässliches Berichtswesen für die E2E-Digitalisierung zu etablieren. Es sollte

→ analysieren, warum die Daten im Berichtswesen inkonsistent sind und den zugrunde liegenden Fehler beheben.

[17] Vgl. Auswertung des Bundesrechnungshofes aus der Datenqualle vom 5. August 2025. Die Datenqualle identifiziert auf Basis der im PGMT erfassten Daten Korrektur- und Handlungsbedarfe bei Digitalisierungsvorhaben.
[18] Vgl. Praxisleitfaden Projektmanagement für die öffentliche Verwaltung von Dezember 2012, S. 42 ff.

→ prüfen, inwieweit es das Berichtswesen für die E2E-Digitalisierung an den Informationsbedarfen der Ressorts ausrichten kann.
→ darauf hinwirken, dass die Ressorts gemäß IT-Rat-Beschluss den Umsetzungsstand ihrer Verwaltungsleistungen im PGMT rechtzeitig und in ausreichender Qualität eintragen.

Stellungnahme

Das BMDS hat zugesagt, unseren Empfehlungen zum Aufbau eines aussagekräftigen und verlässlichen Berichtswesens für die E2E-Digitalisierung zu folgen. Gleichzeitig hat es der Darstellung, es habe sein zentrales Programmmanagementtool nicht an den Bedarfen der Ressorts ausgerichtet, widersprochen. Vielmehr habe es

→ zu Beginn des E2E-Digitalisierungsprogramms die Datenqualität im Berichtswesen analysiert,
→ anschließend die Bedarfe der Ressorts u. a. in Workshops erhoben und
→ auf dieser Grundlage das PGMT weiterentwickelt.

Insbesondere sei das Datenmodell angepasst und weitgehend automatisiert worden, um die Datenqualität zu verbessern. Dadurch will das BMDS manuelle Eingabefehler reduzieren und ein Echtzeit-Berichtswesen ermöglichen.

Der Aufbau des E2E-Digitalisierungsprogramms und dessen Berichtswesens sei noch nicht abgeschlossen. Bis die Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten können, werde noch Zeit benötigt.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass das BMDS unserer Empfehlung folgen will und für die E2E-Digitalisierung Schritte eingeleitet hat, um sein Berichtswesen gezielter an den Bedarfen der Ressorts auszurichten. Dabei sollte es weiter darauf hinwirken, dass die Ressorts ihre Daten für das Berichtswesen pflegen.

Essers Mijatovic

Beglaubigt: I. Poprawa-Beutler, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.